

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unser oberstes Gebot ist Kundenzufriedenheit und diese basiert auf gegenseitigem Vertrauen. Sollte es doch einmal zu Missverständnissen kommen liegen jedem Vertrag, zu beider Seiten Sicherheit, die folgenden Bedingungen zu Grunde.

### 1. Kostenvoranschläge

1.1. An unsere Angebote sind wir 4 Wochen gebunden. Fallen nachweislich Preiserhöhungen unserer Lieferanten in diesen Zeitraum, so sind wir berechtigt, diese an unsere Kunden weiterzugeben

1.2. Nach Eingang dieser Frist durch den Kunden bestätigte Aufträge gelten als neue Angebote, deren Annahme wir uns innerhalb weiterer 14 Tage vorbehalten.

1.3. Unsere Angebote gelten jeweils für das laufende Kalenderjahr, soweit im Angebot nicht anders angegeben.

1.4. Die vom Kunden unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot.

### 2. Allgemein

2.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, Zusatzleistungen oder plangeänderte Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers eingerichtet ist, zu beauftragen, die dann zusätzlich vergütet werden müssen.

2.2. Die zu bearbeitenden Räumlichkeiten müssen zu Ausführungsbeginn frei zugänglich und evtl. Vorgewerke uneingeschränkt nutzbar sein.

2.3 Der Auftraggeber hat die Voraussetzungen für ein freies und zugängliches Arbeiten zu gewährleisten und Lagermöglichkeiten zu schaffen. Mehrarbeiten durch aufwendige Räumarbeiten werden dem Auftragnehmer gesondert zum aktuellen Stundensatz in Rechnung gestellt.

2.4. Dem Auftragnehmer werden Wasser und Stromanschluss sowie der entsprechende Verbrauch unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

2.5. Soweit der Auftraggeber Planunterlagen, Genehmigungen etc. zu übergeben hat, sind diese dem Auftragnehmer frühzeitig vor Ausführungsbeginn zur Verfügung zu stellen.

2.6. Der Auftraggeber hat die fertige Leistung des Auftragnehmers abzunehmen. Nach Rechnungszugang hat er 12 Tage Zeit, Mängel zu rügen, ansonsten gilt die Abnahme als bewirkt.

### 3. Bauleistungen

Bei allen Bauleistungen gilt die "Vergabe- und Vertragsordnung" (VOB/B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung. Die Aushändigung der VOB/B, erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers, ansonsten wird davon ausgegangen, dass dem Auftraggeber der Inhalt der VOB/B bekannt ist.

### 4. Preise und Zahlungen

4.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Abschlagsrechnungen nach in sich abgeschlossenen Teilen der Leistung zu stellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für besondere Bauteilanfertigungen und Materiallieferungen Vorauszahlungen zu verlangen.

4.2. Nach der gesetzlichen Regelung sind Forderungen aus Rechnungen sofort fällig. Abweichende, dem Auftraggeber zugestandene Zahlungsfristen werden auf der Rechnung bekannt gegeben.

4.3 Die Skontovergütung muss schriftlich vereinbart werden. Sie bezieht sich nur auf den in der Rechnung ausgewiesenen skontier fähigen Betrag. Die Skontogewährung setzt die fristgerechte Bezahlung voraus. Zahlungen für die Ausführung von Bauleistungen hat der Auftraggeber gem. VOB/B zu leisten.

4.4. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

4.5. Wenn vertraglich nichts anderes vereinbart ist, wird der Auftragnehmer nach Einheitspreisen, d. h. nach tatsächlich ermitteltem Aufmaß, multipliziert mit dem vertraglich vereinbarten Einheitspreis abrechnen. Mehraufwand, der sich erst nach Auftragserteilung oder Auftragsannahme darstellt, wird gesondert abgerechnet und ist gesondert zu bezahlen.

### 5. Beanstandungen

5.1. Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 634a BGB.

5.2 Die Gewährleistung schließt nicht alle von uns gelieferten bzw. eingebauten Teile aus. Ergibt die Nachprüfung einer Beanstandung, das die Fehlleistung nicht von uns zu vertreten ist, werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Farbabweichungen und Farbunterschiede bei keramischen Material und Naturstein sowie Adern, Haar- und Glasrisse sind fabrikations- und materialbedingt und berechtigen nicht zur Mängelrüge oder Aufrechnung.

5.3 Mängelrügen sind ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen 12 Tagen bei uns schriftlich angezeigt werden. Mängelrügen nach Abnahme unserer Leistung sind ausgeschlossen.

### 6. Maßberechnung und Teilung

6.1. Werkstücke als Einzelstücke unter 0,25 m<sup>2</sup> Flächeninhalt werden mit 0,25

m<sup>2</sup>, unter 20 cm mit 20 cm Breite berechnet, was auch ohne besondere Abmachung als vereinbart gilt. Für Verkleidungsplatten, die als Maßplatten

hergestellt werden, gilt ebenfalls die Einzelstückberechnung. Werden Stufen oder Fensterbänke geteilt geliefert, so berechtigt dies nicht zu Beanstandungen oder zur Verweigerung der Abnahme.

6.2 Bei Abrechnung nach Längenmaß: Unterbrechungen über 1 m Einzellänge werden durchgerechnet.

6.3 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m<sup>2</sup>) werden die jeweiligen Fugenbreiten übermessen

6.4. Die Arbeiten werden vom Auftragnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik in Verbindung mit DIN 18 352 ausgeführt.

### 7. Rücktritt und Kündigung durch den Auftraggeber

7.1. Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.

7.2. Dem Auftragnehmer steht die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).

### 8. Eigentums- und Urheberrecht

8.1. An Kostenanschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Auftragnehmer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten.

### 9. Gerichtsstand

9.1. Sind beide Vertragsparteien Vollkaufleute, so ist ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

### Technische Vertragsbedingungen für die Ausführung von Fliesen- und Plattenarbeiten

1. Fliesen und Handformplatten mit produkteigener rustikaler Form und Gestaltung können nicht entsprechend den Maß- und Ebenheitstoleranzen der DIN 18 202 sowie dem Merkblatt "Höhendifferenzen bei Fliesen- und Plattenbelägen" des ZDB verlegt werden. Gleichmäßig breite Fugen können bei diesen Fliesen und Platten nicht gewährleistet werden. Höhenversätze innerhalb des Belages sind unvermeidbar.

2. Bei großformatigen Fliesen oder Platten mit geschnittenen oder leicht gefasteten Kanten können bedingt durch die zulässigen Materialtoleranzen Höhenversätze (Überzähne) in der Belagskonstruktion nicht ausgeschlossen werden.

3. Glas- und Naturwerksteinmosaik können produktionsbedingt Kanten- und Oberflächen-abplatzungen haben; ungleiche Fugenbreiten durch Mattenverklebung sind nicht auszuschließen, dies entspricht der Charakteristik des Materials.

4. Bei hydraulisch erhärtetem Fugenmörtel können sich Farbschwankungen durch die unterschiedlichen Baustellenbedingungen einstellen.

5. Für Algen- und Pilzbefall wird bei organischen Fugenmassen die Gewährleistung ausgeschlossen, soweit die Ursache hierfür nicht in den Verantwortungsbereich des Auftragnehmers fällt, insbesondere wenn der Befall auf eine unsachgemäße Reinigung bzw. Lüftung zurückzuführen ist.

6. Bei Naturstein und Naturwerkstein sind materialbedingte, für die Abnehmer zumutbare Abweichungen hinsichtlich Farbe, Zeichnung, Struktur und Gefüge (Aderungen, Poren, offene Stellen, Einsprengungen) von Muster und Proben zulässig.

7. Bei bunten Naturwerksteinen sind sachgemäße Kittungen, das Auseinandernehmen von Teilen in losen Adern und Stichen und deren Wiederaussetzen, ferner die Verstärkung durch unterlegte, solide Platten (Verdoppelungen) sowie das Anbringen von Klammern, Dübeln, Vierungen je nach Beschaffenheit und Eigenart der betreffenden Natursteinsorte nicht nur unvermeidlich, sondern auch wesentliches Erfordernis der Bearbeitung.

8. Bei Verwendung von farbiger Fugenmasse können Farbänderungen auftreten.

9. Bewegungsfugen unterliegen funktionsbedingt einem Verschleiß und bedürfen der regelmäßigen Wartung. Verschleißbedingte Nacharbeiten fallen nicht unter die Gewährleistung. Die in diesem Zusammenhang notwendigen Nacharbeiten sind gesondert zu vergüten.

10. Bei Nachlieferung von Fliesen oder Platten können Farbunterschiede auftreten, aus diesem Grund wird der Kauf von Reserviefiesen aus der gleichen Lieferung empfohlen.

11. CM-Messungen oder elektronische Messungen zur Feststellung des Restfeuchtegehaltes des Untergrundes bezüglich der Belegreife sind eine besondere Leistung und sind zu vergüten.